

CTV Hamburg GmbH

Nebenbedingungen

Inhalt

A. Nebenbedingungen Haftung allgemein	4
A.1.....	4
A.2.....	4
A.3.....	4
A.4.....	4
A.5.....	5
B. Besondere Haftung für Speditionsleistungen	5
B.1.....	5
B.2.....	5
B.3.....	5
1. Truck.....	8
1.1 Frachtführerhaftungsversicherung.....	8
1.2 Ladungssicherung, Be- und Entladung.....	8
1.3 Gewichtsbeschränkungen.....	8
1.4 Chassismiete	8
1.5 Wartezeiten Be- oder Entladung.....	8
1.6 Wartezeiten Depot / Zoll / Terminal / andere.....	8
1.7 Siegel.....	9
1.8 Stornokosten	9
1.9 Öffnen des Containers / des Siegels / der Plane (OT-Container)	9
1.10 Verspätungen	9
1.11 Leercontainerabnahmen / Containerzustand	9
1.12 Zollpapiere / Zollabfertigungen.....	10
1.13 Einsatz von Subunternehmern.....	10
1.14 Transportaufträge und auftragsrelevante Daten.....	10
1.15 Anlieferung/Abnahme von Containern in Slotbuchungsverfahren.....	11
1.16 Einlagerung von Containern.....	11
1.17 Anliefer- / Abnahmedaten	11
1.18 Höhere Gewalt	11
1.19 Änderung der grundlegenden Voraussetzungen	12

1.20	Nebenentgelte	12
2.	Intermodal	14
2.1	Bahn	14
2.2	Seehafenterminals	14
3.	Allgemeine Nebenbedingungen	17
3.1	Übermittlung der Auftragsdaten	17
3.2	IMPORTAUFTRAG Übermittlung Versanddaten	17
3.3	Zolldaten	17
3.4	EXPORTAUFTRAG Versanddaten	18
3.5	Aufnahme / Rückgabe von Leercontainer	18
3.6	Multistopp	19
3.7	Gefahrgut	19
3.8	Chassismiete	20
3.9	Absattelszuschlag auf Anfrage	20
3.10	Seitenlader auf Anfrage	20
3.11	VGM Verwiegungen gemäß SOLAS	20
3.12	Wartezeit Gestellungsort	20
3.13	Terminalstandzeiten Inland / Seehafen	20
3.14	Freie Standzeit an allen Leercontainerdepots	20
3.15	Freie Standzeit an allen Inlandterminals	20
3.16	Lagergelder Seehafen und Hinterland	21
3.17	Import Zwischenabstellung Rail Hinterland	21
3.18	Export Zwischenabstellung Rail Hinterland	22
3.19	Besonderheiten	22
3.20	Storno	22
3.21	Buchungsprozess Import best case:	23
3.22	Buchungsprozess Export	23
4.	Barge	24
4.1	Nebenbedingungen und Prozess wie bei Bahn mit Besonderheit wie folgt:	24
5.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	24
5.1	Lieferfristen oder Fixtermine können von uns nicht garantiert werden.	24
5.2	Gültigkeit	24

5.3	Höhere Gewalt	24
5.4	Änderung der grundlegenden Voraussetzungen	25

A. Nebenbedingungen Haftung allgemein

A.1

CTV ist Makler, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Der Makler hat seine Dienstleistungen mit der Sorgfalt eines umsichtigen Logistikers auszuführen und die Vertragspartner, denen er die Erfüllung seiner Verpflichtungen anvertrauen möchte, sorgfältig auszuwählen. Der Makler stellt dabei eine Plattform zur Verfügung, nimmt aber keine anderen logistischen Tätigkeiten vor und geht damit keine logistischen Verbindlichkeiten ein, es sei denn, der Vermittler hat schriftlich etwas anderes vereinbart.

A.2

Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Makler, seine Organe, seine Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer Handlung des Maklers, seiner Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, die eine Handlung darstellt.

Die:

- a. eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung;
- b. eine schuldhafte Pflichtverletzung, die zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führt;
- c. Nichterfüllung einer zugesicherten Eigenschaft oder;
- d. schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Als wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) gelten solche Pflichten, deren ordnungsgemäße Durchführung die Durchführung des betreffenden Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut.

A.3

Der Schadensersatz für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) durch den Makler ist auf solche Schäden begrenzt, wie sie vorhersehbar sind und vertragstypisch eintreten können. Dies gilt nicht, soweit der Makler für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung, für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für eine vom Makler garantierte Eigenschaft haftet. Als vorhersehbar gilt ein Schaden, wenn es sich um einen Schaden handelt, mit dessen Entstehung bei Verletzung der Normpflicht regelmäßig zu rechnen ist.

A.4

Das Risiko einer unvollständigen, unrichtigen oder verspäteten Übermittlung von Informationen zwischen Auftraggeber und Makler, insbesondere einschließlich der Nutzung postalischer oder elektronischer Wege, trägt der Auftraggeber. Dies gilt nicht im Falle einer Haftung nach Maßgabe von Ziffer 2 Buchstaben a. bis d.

A.5

Die Regelungen der vorstehenden Ziffern 1 bis 4 kehren die Beweislast nicht zum Nachteil des Auftraggebers um.

B. Besondere Haftung für Speditionsleistungen

B.1

Erbringt der Makler Speditionsdienstleistungen, organisiert CTV die Speditionsdienstleistungen als Vermittler für den Auftraggeber nach eigenem Ermessen und widmet der Organisation des Transports, der Beförderung und der Lagerung der anvertrauten Güter seine größte Aufmerksamkeit. CTV wählt die geeigneten Transportmittel und -arten sowie die Lagerorte aus und haftet nur für deren genaue und gewissenhafte Organisation.

Erbringt der Makler im Zusammenhang mit seinem Auftrag Speditionsleistungen, so richtet sich seine diesbezügliche Haftung nach den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2016 (ADSp 2016) des Deutschen Speditions- und Logistikverbandes (DSLV). Abweichend von den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) begrenzt § 23 ADSp 2016 u.a. die gesetzliche Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Gütern, die sich in der Obhut eines Spediteurs befinden, für multimodale Transporte, zu denen auch der Seetransport gehört, auf 2 Rechnungseinheiten je kg des Gutes. Darüber hinaus begrenzt § 23 ADSp 2016 die Haftung für Verlust oder Beschädigung von Waren auf eine Million Euro pro Schadensfall und zwei Millionen Euro je Ereignis bzw. auf 2 Rechnungseinheiten je kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

B.2

Eine Rechnungseinheit im Sinne dieses Artikels 6 ist das Sonderziehungsrecht (SZR) des Internationalen Währungsfonds.

B.3

Der Makler wird dem Auftraggeber den Text des ADSp 2016 auf Verlangen unverzüglich und für den Auftraggeber kostenlos zur Verfügung stellen.

- CTV organisiert die Speditionsdienstleistungen als Vermittler für den Kunden nach eigenem Ermessen und widmet der Organisation des Transports, der Beförderung und der Lagerung der anvertrauten Güter ihre größte Aufmerksamkeit. CTV wählt die geeigneten Transportmittel und -arten sowie die Lagerorte aus und haftet nur für deren genaue und gewissenhafte Organisation.
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten immer dann, wenn Ansprüche gegen einen Mitarbeiter, Vertreter oder eine andere Person, die CTV für die Erbringung der Dienstleistung beauftragt hat (einschließlich eines unabhängigen Auftragnehmers), geltend gemacht werden, unabhängig davon, ob diese Ansprüche auf einem Vertrag oder einer unerlaubten Handlung beruhen, und die Gesamthaftung von CTV und diesen Mitarbeitern, Vertretern oder anderen Personen darf die für die betreffende Dienstleistung geltende Grenze nicht überschreiten, die

ausdrücklich zwischen CTV und dem Kunden vereinbart wurde oder sich aus diesen ergibt. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

CTV haftet in keinem Fall für:

- Verlust oder Beschädigung von Waren, die eintreten, während sich die Waren nicht in tatsächlicher Verwahrung und Kontrolle von CTV befinden;
- Wertsachen oder gefährliche Güter, es sei denn, sie wurden CTV bei Vertragsschluss schriftlich angemeldet;
- Verzugsschaden, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart;
- Indirekte oder Folgeschäden, wie z. B. entgangener Gewinn, entgangener Marktverlust und herkömmliche Geldbußen;
- Detention / Demurage und Port Storage durch verzögerte Abnahme. Maßgeblich ist importseitig die Gewährleistung des Anliefertermines. Zwischenlagerungen, Privatdepot Umfuhren und deren Importeinlagerung sind eine bilateral zu vereinbarende und zu vergütende Leistung. CTV Hamburg ist nicht verpflichtet bindend in einer Frist Container zwischen zu lagern. Dies kann nur in einer vertraglich vereinbarten Sonderregel stattfinden. Und auch dann gilt keine Haftungsübernahme für Port Storage, die ausschließlich der Reeder mit dem Kunden / Spediteur vereinbart.
- Folgen von Be- und Entladevorgängen, die CTV nicht durchgeführt hat;
- Fehlende oder fehlerhafte Verpackung, Kennzeichnung oder Stauung, sofern CTV die Verpackung, Kennzeichnung oder Verstaueung nicht ausgeführt hat;
- Krieg, Aufstand, Revolution, Aufstand, Usurpation oder Beschlagnahmung, Verstaatlichung oder Beschlagnahme durch oder auf Befehl einer Regierung oder öffentlichen oder lokalen Behörde;
- Naturkatastrophen, höhere Gewalt, Raubüberfälle;
- Umstände, die CTV nicht habe vermeiden können und deren Folgen sie nicht habe verhindern können.

CTV haftet nicht für Handlungen und Unterlassungen Dritter, wie z. B. Spediteure, Lagerarbeiter, Stauer, Hafenbehörden und andere Spediteure, es sei denn, CTV hat es versäumt, die gebotene Sorgfalt bei der Auswahl, Unterweisung oder Beaufsichtigung solcher Dritter walten zu lassen. In Bezug auf Dienstleistungen, die nicht die Beförderung von Gütern sind, wie z. B. Lagerung, Umschlag, Verpackung oder Vertrieb der Güter sowie damit zusammenhängende Nebenleistungen, haftet CTV nur, wenn diese Dienstleistungen mit CTV vereinbart wurden und von CTV selbst unter Einsatz eigener Einrichtungen oder Mitarbeiter erbracht wurden, es sei denn, CTV hat sich ausdrücklich schriftlich zur Haftungsübernahme verpflichtet.

1. Der Wert der Ware wird nach dem Verkaufspreis ermittelt, wie er in der Verkaufsrechnung angegeben ist, oder, wenn eine solche Rechnung nicht vorhanden ist, nach dem zum Zeitpunkt und am Ort der Übernahme der Waren geltenden Marktpreis oder, wenn es keinen aktuellen Marktpreis gibt, unter Bezugnahme auf den Normalwert der Waren der gleichen Art und Beschaffenheit.
2. Die Haftung von CTV für den Verlust oder die Beschädigung der Waren ist auf einen Betrag beschränkt, der 2 SZR pro Kilogramm Bruttogewicht der verlorenen oder beschädigten Waren entspricht.

Haftet CTV für Verzugsschäden, so ist diese Haftung auf einen Betrag beschränkt, der die Vergütung für die Dienstleistung, die die Verzögerung verursacht hat, nicht übersteigt.

Die vorstehenden Haftungsfreistellungen und -beschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von CTV oder ihrer leitenden Angestellten oder durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurde, wobei in diesem Fall die Schadensersatzansprüche auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt sind sowie in den Fällen der §§ 425 pp, §§ 461 Abs. 1 HGB oder durch die in den §§ 428, 462 HGB bezeichneten Personen, die vorsätzlich oder leichtfertig handeln, in dem Wissen, dass eine Beschädigung der Ware wahrscheinlich wäre.

Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, ist die Haftung von CTV für Schäden, Verluste und andere Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit der fehlerhaften Erklärung oder Übermittlung der verifizierten Bruttomasse (VGM) ergeben, auf den Höchstbetrag eines Frachttarifs für den Transport des betreffenden Containers beschränkt. Haftungsansprüche und -beschränkungen gelten nur dann als "vorgenannte Haftungsfreistellungen und -beschränkungen" im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn sie hierin zusätzlich zu dem anwendbaren Recht unter Ausschluss von Haftungsfreistellungen und -beschränkungen erfolgen, die in gesetzlichen Bestimmungen oder in internationalen Übereinkommen vorgesehen sind. Insbesondere erstreckt diese Bestimmung weder die Haftung von CTV noch ihre Verantwortung für Vertreter, Bedienstete, Angestellte, Besatzungsmitglieder oder sonstige Dritte zugunsten des Kunden über den Inhalt von Bestimmungen wie z.B. Artikel 25 des Montrealer Übereinkommens, Artikel 36 des CIM, Artikel 21 der CMNI oder § 660 HGB hinaus.

Schließen wir dennoch einen von unserer Makler- oder Speditionstätigkeit abweichenden Vertrag ab, so bedarf diese andere Eigenschaft ausdrücklich unserer ausdrücklichen Bestätigung durch unseren Geschäftsführer. Werden wir für Transporte auf der Straße, der Schiene oder auf Binnenwasserstraßen tätig, gelten ergänzend die nachfolgenden Bedingungen.

1. Truck

1.1 Frachtführerhaftungsversicherung

CTV Hamburg GmbH hat die Frachtführerhaftung bei der Versicherungsgesellschaft AON Insurance eingedeckt, eine englischsprachige Versicherungsbestätigung mit Policen Nummer und den entsprechenden Details finden sie auf jederzeit auf www.CTV-Transport.com

Wir haften, so nicht anders vereinbart, nach den ADSp in der jeweils gültigen, aktuellen Fassung und, bei grenzüberschreitenden Transporten, so nichts anderes vereinbart ist, nach CMR.

1.2 Ladungssicherung, Be- und Entladung

Die ordnungsgemäße Be- und Entladung der gestellten Container sowie die Ladungssicherung der verladenen Güter obliegt dem Auftraggeber bzw. seinen Erfüllungsgehilfen und/oder Unterauftragnehmern.

1.3 Gewichtsbeschränkungen

CTV GmbH Hamburg handelt basierend auf den derzeitigen, gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben. Das Gesamtgewicht der geladenen Fahrzeugkombination darf die gesetzlichen Höchstgrenzen nicht überschreiten, wir behalten uns das Recht auf Nachkontrolle (ggf. mittels kostenpflichtiger Verwiegung) vor. Im Falle einer nachgewiesenen Überladung behalten wir uns das Recht vor, die Fahrt nicht oder erst nach Teilentladung durchzuführen/anzutreten. Die derzeit gültigen Höchstgrenzen erhalten sie auf Anfrage jederzeit von unseren Mitarbeitern. Jegliche, aufgrund von Überladung anfallenden, Extrakosten gehen zu Lasten der Ware.

1.4 Chassismiete

So nichts anderes schriftlich vereinbart ist, belasten wir für abgesattelte Chassis nach Ablauf von 24 Std. eine Chassismiete von EUR 120,- pro Kalendertag.

1.5 Wartezeiten Be- oder Entladung

Grundsätzlich und soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gewähren wir eine freie Ent/- oder Beladezeit von 2 Std. für jeden Container, dies gilt für Nah- und Fernverkehr. Nach Ablauf der freien Zeit belasten wir kundenabhängig Wartezeiten, diese werden im 30 Minuten-Takt gezählt und abgerechnet. Es erfolgt ein Avis an den Kunden.

1.6 Wartezeiten Depot / Zoll / Terminal / andere

Grundsätzlich und soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gewähren wir für Containeraufnahmen, -abgaben, Zoll-, Veterinärabfertigungen und ähnliche Vorgänge eine freie Zeit

von 2 Std., nach Ablauf dieser Zeit berechnen wir kundenabhängige Wartezeiten. Es erfolgt eine Information mit Avis an den Kunden.

1.7 Siegel

Auf Anfrage und Anforderung stellen wir HS-Siegel für Container zur Verfügung. So nicht anderweitig beauftragt, werden die Container in Anlehnung an die SOLAS Regelungen durch uns NICHT standardmäßig versiegelt oder auf korrekte Versiegelung kontrolliert. Kosten für fehlende Siegel am Terminal werden durch uns nur dann übernommen, wenn wir mit dem Versiegeln des Containers beauftragt waren.

1.8 Stornokosten

Im Falle einer Stornierung behalten wir uns die Abrechnung von Stornokosten oder Fehlfrachten vor. Am Aufnahmetag stornierte Aufträge berechnen wir mit 650,--€ pauschal.

1.9 Öffnen des Containers / des Siegels / der Plane (OT-Container)

Unsere Fahrer sind grundsätzlich angewiesen, Container mit unverletztem Siegel anzuliefern. Auf dem Fahrzeug befindet sich kein Werkzeug zum Öffnen des Siegels. Dies ist Aufgabe des Empfängers. Ebenso dürfen unsere Fahrer aus unfallversicherungsrechtlichen Gründen nicht auf/an Open-Top-Containern klettern, um z.B. die Plane zu öffnen oder zu schließen.

1.10 Verspätungen

Leider können Verspätungen im Transportablauf, z.B. durch Infrastrukturthematiken, auch bei gründlichster Planung nicht ausgeschlossen werden. Sobald eine Verspätung absehbar ist, informieren wir unseren Auftraggeber während der Bürozeiten, dies erfolgt in der Regel schriftlich, ohne Präjudiz für eine Haftungsübernahme nach Absprache/aus Kulanz im Einzelfall können wir grundsätzlich keine Haftung für aus Verspätungen resultierende Schäden oder Kosten übernehmen. Kosten für externes Be- oder Entladepersonal werden von uns nicht übernommen, wenn die Verspätung vor dem beauftragten Termin gemeldet wird. Eine Übernahme von Personalkosten kann im Einzelfall und nur gegen Vorlage einer entsprechenden Auslagerechnung vereinbart werden, sofern von nach Verursacherprinzip originär nachweisbar. Fixtermine gelten ohne unsere ausdrückliche Bestätigung des Fixtermines als nicht vereinbart.

1.11 Leercontainerabnahmen / Containerzustand

Unsere Fahrer sind grundsätzlich angewiesen, durch das Depot angedientes Leerequipment auf zum Zeitpunkt der Abnahme äußerlich ersichtliche Schäden (einfacher Augenschein) hin zu überprüfen. Dies ist jedoch oftmals (abhängig von Depot- oder Terminalnutzungsordnung, Witterung, Tageszeit und anderen Faktoren) nur sehr eingeschränkt möglich. Es ist Verpflichtung des freistellenden Readers

und seines Erfüllungsgehilfen, dem Depot/Terminal, beschädigungsfreies, den Anforderungen entsprechendes und einsatzbereites Equipment auszuliefern. Ohne Präjudiz für eine Haftungsübernahme nach Absprache im Einzelfall können wir grundsätzlich keine Haftung für aus versteckten/nicht ersichtlichen Schäden und/oder einer daraus resultierenden Ablehnung des Containers an der Ladestelle übernehmen. Unsere Fahrer und eingesetzten Unternehmer übernehmen den Container im verkehrssicheren Zustand inklusive CSC-Plate und haften nicht für technische Mängel, die augenscheinlich nicht zu erkennen sind resp. nicht zugänglich sind. Weiter sind lebensmittelreine Container vorgeprüft und numerisch freizustellen. Unsere Fahrer und eingesetzten Unternehmer haften nicht für deren Einsatz. CTV kann die Ladeinheit bei der Übernahme nur von außen und vom Boden aus besichtigen. CTV ist nicht verpflichtet, das Gut auf Schäden zu untersuchen, die von außen und vom Boden aus nicht erkennbar sind. Das gilt insbesondere für Beschädigungen des Containerdachs. Eine weitergehende Kontrollpflicht (Container-Fein-Check) steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit beim Terminalbetreiber und kann grundsätzlich nur gegen zusätzliche Vergütung besonders vereinbart werden

1.12 Zollpapiere / Zollabfertigungen

Es ist unser Bestreben, alle Papiere und Verfahren korrekt und in Übereinstimmung mit ihren und den gesetzlichen Anforderungen abzuwickeln. Daher ist es zwingend notwendig, dass wir zu allen notwendigen & übergebenen Zollpapieren (sofern nicht elektronisch übermittelt) sowie den dazugehörigen Abfertigungsstellen und –verfahren detaillierte, schriftliche Erledigungsanweisungen erhalten. Dies ist Verantwortung des Auftraggebers. Wir behalten uns vor, Kosten, die aus einer falschen Abfertigung bei mangelhaften oder fehlenden resp. späten Informationen entstehen, weiter zu belasten. Grundsätzlich sind komplette Zoll Daten 2 Arbeitstage vor Transportbeginn einzureichen.

1.13 Einsatz von Subunternehmern

Unsere Produktion basiert auf einem Mix von eigenen Fahrzeugen sowie sorgfältig ausgewählten und langfristig eingesetzten Subunternehmern. So CTV Hamburg GmbH nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes bestätigt hat, gilt der mögliche Einsatz von Subunternehmern als vereinbart und genehmigt.

1.14 Transportaufträge und auftragsrelevante Daten

Basis für die Abwicklung ihres Transportes ist der von ihnen erteilte Transportauftrag. Der Transportauftrag muss immer schriftlich erteilt werden, grundsätzlich per E-Mail an Hamburg@CTV-Transport.com. Etwaige nachzureichende Daten sowie fehlende Informationen müssen, ebenfalls schriftlich, rechtzeitig, spätestens 48 Std. vor Gestellungstermin, verfügbar sein. Etwaige Verspätungen, die aufgrund von fehlenden Daten entstehen, sowie die eventuell daraus resultierenden Kosten, werden von uns nicht übernommen und gehen grundsätzlich zu Lasten der Ware. Am Übernahmetag stornierte Aufträge werden mit Ausfallkosten in Höhe von 650,--€ belegt.

1.15 Anlieferung/Abnahme von Containern in Slotbuchungsverfahren

In Einzelfällen kann es aufgrund externer Einflüsse zu Situationen kommen, in denen wir trotz sorgfältigster Planung keinen Slot bekommen, der uns eine Anlieferung innerhalb des Closings/Aufnahme innerhalb der lagergeldfreien Zeit erlaubt (zum Beispiel bei Streckensperrungen, technischen Ausfällen, besonderen Wetterereignissen, Auslastungssituation, o.ä.). Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Folgekosten aus resultierender Nichtverladung oder Abnahme am folgenden Kalendertag zu Lasten der Ware gehen.

1.16 Einlagerung von Containern

So Exportcontainer aus gleichwelchen Gründen durch uns nicht am beauftragten Terminal abgegeben werden können, so behalten wir uns eine kostenpflichtige Einlagerung vor. Hierüber werden sie schriftlich informiert, die entstehenden Kosten belasten wir dem Auftraggeber.

1.17 Anliefer- / Abnahmedaten

Das genaue Datum der Abnahme oder Anlieferung eines Containers obliegt unserer Planung dispositiven Hoheit und richtet sich nach dem Einsatz der Fahrzeuge sowie verschiedenen, externen Faktoren. So nicht ausdrücklich und schriftlich durch uns bestätigt, gelten im Auftrag vorgegebene Abnahme- oder Anlieferdaten als nicht vereinbart

1.18 Höhere Gewalt

Wenn äußere Ereignisse außergewöhnlicher Art, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von CTV liegen, die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder CTV eine unzumutbare Belastung auferlegen, haftet CTV nicht für Verluste oder Schäden, die durch solche Ereignisse verursacht werden, und ist von der Erfüllung des Vertrages befreit, bis die Ereignisse, die die Erfüllung des Vertrages durch CTV verhindern oder verzögern, ausgeräumt sind, wobei es sich u.a. um Pandemien, Arbeitskämpfe (Streiks oder Aussperrungen), Feuer, Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, staatliche Beschlagnahmen und Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, Beschränkungen gesellschaftlicher Zusammenkünfte, Unterbrechungen oder Ausfälle der Stromversorgung, Unterbrechungen oder Ausfälle der öffentlichen IT-Systeme und der öffentlichen Kommunikationssysteme, IT-Viren im IT-System von CTV oder im IT-System der Unterauftragnehmer von CTV handeln kann.

Es obliegt CTV, eine Vertragspartei unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn CTV Kenntnis davon erlangt, dass eine Verpflichtung aufgrund der in dieser Bestimmung genannten Ereignisse nicht erfüllt werden kann.

Ungeachtet aller sonstigen in einem Vertrag, den CTV mit einer Vertragspartei geschlossen hat, getroffenen Vereinbarungen kann CTV den Vertrag fristlos kündigen, wenn offensichtlich ist, dass die Behinderung oder Verzögerung aufgrund der in dieser Bestimmung genannten Ereignisse länger als 14 Tage andauert.

1.19 Änderung der grundlegenden Voraussetzungen

Ändern sich die grundlegenden Bedingungen für einen Vertragsabschluss, so dass die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung für CTV ungewöhnlich beschwerlich wird, ohne dass dies jedoch als höhere Gewalt zu qualifizieren ist, so berechtigt dies CTV, eine Neuverhandlung des Vertrages oder einzelner Vertragsbestimmungen zu verlangen. CTV hat insbesondere das Recht, die Neuverhandlung eines Vertrages oder einer bestimmten Vertragsbestimmung zu verlangen, wenn die Ölpreise in einem solchen Maße steigen, dass es für CTV außergewöhnlich aufwändig wäre, den Ölpreis nur auf monatlicher Basis anzupassen, wie es sonst üblich ist. Können sich die Parteien bei den Neuverhandlungen nicht auf eine Änderung des Vertrages oder einzelner Vertragsbestimmungen einigen, ist CTV berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen

1.20 Nebenentgelte

- | | |
|---|---------|
| • Freie Ladezeit 40'/20' | 2h |
| • T1 <= EUR 200000.-/ inkl. 5 Pos. | 75,00€ |
| • Wartezeit Fernverkehr 2 Stunden frei | |
| je angefangene weitere je 30 Min | 70,00€ |
| • Nahverkehr 1 Stunde frei | |
| je angefangene weitere je 30 Min | 70,00€ |
| • T1 < EUR 200000.-/ über. 5 Pos. je | 7,50€ |
| • Multistop | 85,00€ |
| • Verwahrerwechsel | 75,00€ |
| • Verwiegung durch CTV | 135,00€ |
| • CPA/Zoll-Beschau | 100,00€ |
| • Genset-Zuschlag | 150,00€ |
| • Weitere Imp./Exp.-Dokumente auf Anfrage | |
| • Gefahrgut-Zuschlag (exkl. 1/7) | 100,00€ |
| • Chassismiete je Tag | 120,00€ |
| • Siegel | 35,00€ |
| • Linkes-Ufer | 35,00€ |
| • Samstags & Nachtgestellung | 300,00€ |
| • Overnight | 650,00€ |
| • Dieseldzuschlag Quartalsabhängig, BGL-Monatsvergleich | |
| • ➔ Dieselpreis-Information am 3 Tag des Folgemonats erheben wir gem. Index Großverbraucher BGL den Diesel für den Folgemonat | |

BGL	netto	Fuel surcharge
€ 95,35	€ 99,34	1%
€ 99,35	€ 103,34	2%
€ 103,35	€ 107,34	3%
€ 107,35	€ 111,34	4%
€ 111,35	€ 115,34	5%
€ 115,35	€ 119,34	6%
€ 119,35	€ 123,34	7%
€ 123,35	€ 127,34	8%
€ 127,35	€ 131,34	9%
€ 131,35	€ 135,34	10%
€ 135,35	€ 139,34	11%
€ 139,35	€ 143,34	12%
€ 143,35	€ 147,34	13%
€ 147,35	€ 151,34	14%
€ 151,35	€ 155,34	15%
€ 155,35	€ 159,34	16%
€ 159,35	€ 163,34	17%
€ 163,35	€ 167,34	18%
€ 167,35	€ 171,34	19%
€ 171,35	€ 175,34	20%
€ 175,35	€ 179,34	21%

2. Intermodal

Nord / Westhafen Bahn – Barge Anwendungsbereich, Gültigkeiten, Buchungsprocedere, Kosten

2.1 Bahn

- T1 Erstellung 50,00€ inkl. 3 Positionen frei Je weitere Position 5,00--€ je
- T1 Erstellung Export Schweiz 110,00 € Serviceentgelt
- Schwerlast pro Container (KV Deutschland sowie KVS) 150,00 € Container mit einem
- Gesamtgewicht über 28 t bis max. 31 t. Die Gewichtsgrenze nach/von AT/CH liegt bei 40 to Gross Weight.
- Stornoentgelt Bahnversand 75 % der Fracht, die am gebuchten Verladetag nicht bereit zur Verladung sind, nicht rechtzeitig angeliefert wurden oder am Vortag der Verladung nach Buchungsschluss bis 10.00 Uhr storniert werden
- Dieselmzuschlag nach Auslage Grundlage Bemessung BGL nach Auslage eingesetzter Unternehmer resp. Emergency halber Truck Diesel gem. Rundmail.
- Congestion aktuell 25,00€ / TEU
- Energy nach TEU
- Maut inkl. nach gesetzlichen Bestimmungen
- Gefahrgutzuschlag 100,00€ / Container

2.2 Seehafenterminals

- Umfuhr innerhalb HH – Hafen Terminal Terminal CTA/BUKAI / EUROGATE / TCT 200,--€ all in
- Umfuhr Privatdepots innerhalb des Hafengebietes von Hamburg zum/vom Eurogate / CTA / BUKAI 250,00€ all in
- Umfuhr Bremerhaven – HH vs. 450,--€
- Umfuhr CPA/Phyto Sanitary Control/VET Hamburg (inkl. 30 Min. frei) 500,00 EUR/LE
- Umfuhr CPA/Phyto Sanitary Control/VET Bremerhaven (inkl. 30 Min. frei) 550,00 EUR/LE
- Umfuhr Hafen Rotterdam 400,00€

ZUSÄTZLICHE LEERDEPOTS

Die Übernahme bzw. Rückgabe von Leercontainern ist neben den in den Konditionen aufgebenden Leerdepots gegen entsprechenden Zuschlag auch in folgenden Leerdepots möglich (inklusive Dieselschlag):

Depot	Bahnterminal	pro Container
Contargo Ost Schmickstraße Frankfurt	Frankfurt	0,00 €
DBIS Frankfurt	Frankfurt	0,00 €
Contargo West Frankfurt	Frankfurt	80,00 €
Contargo Ginsheim Gustavsburg	Frankfurt	180,00 €
Frankenbach Mainz	Frankfurt	180,00 €
TCA Aschaffenburg	Frankfurt	180,00 €
GUT Gernsheim	Frankfurt	225,00 €
Hempt Worms	Frankfurt	330,00 €
Contargo Mannheim	Frankfurt	335,00 €
DBIS Mannheim	Frankfurt	335,00 €
Contargo Ludwigshafen	Frankfurt	335,00 €
Contargo Germersheim	Frankfurt	430,00 €
DP World Germersheim	Frankfurt	430,00 €
Contargo Karlsruhe	Frankfurt	495,00 €
Contargo Woerth	Frankfurt	495,00 €
DBIS Kornwestheim	Kornwestheim	0,00 €
Deisser Stuttgart	Kornwestheim	35,00 €
DPW Stuttgart	Kornwestheim	35,00 €
CDS Weinstadt	Kornwestheim	140,00 €
Contargo Karlsruhe	Kornwestheim	350,00 €
Contargo Woerth	Kornwestheim	350,00 €
DBIS Ulm	Kornwestheim	350,00 €
Contargo Germersheim	Kornwestheim	390,00 €
DP World Germersheim	Kornwestheim	390,00 €
Contargo Ludwigshafen	Kornwestheim	490,00 €
Contargo Mannheim	Kornwestheim	490,00 €
DBIS Mannheim	Kornwestheim	490,00 €
Euro Terminal Kehl	Kornwestheim	560,00 €
RET Straßbourg	Kornwestheim	620,00 €
Contargo Ost Schmickstraße Frankfurt	Kornwestheim	680,00 €
Contargo West Frankfurt	Kornwestheim	680,00 €
DBIS Frankfurt	Kornwestheim	680,00 €
Contargo Ludwigshafen	Mannheim	0,00 €
Contargo Mannheim	Mannheim	0,00 €
DBIS Mannheim	Mannheim	0,00 €
DP World Mannheim	Mannheim	0,00 €
CTL Ludwigshafen	Mannheim	0,00 €
Hempt Worms	Mannheim	140,00 €
Contargo Germersheim	Mannheim	175,00 €
DP World Germersheim	Mannheim	175,00 €
GUT Gernsheim	Mannheim	175,00 €
Contargo Karlsruhe	Mannheim	295,00 €
Contargo Woerth	Mannheim	295,00 €
Frankenbach Mainz	Mannheim	330,00 €

Amtsgericht Hamburg – HRB 190288 | Geschäftsführer M. Aeverbeck

CTV tritt lediglich als Vermittler bzw. Spediteur auf. Unsere Haftung, gleich in welcher Form sich nach den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), neueste Fassung, richtet. Gerichtsstand Hamburg. Es gelten unsere Nebenbedingungen, einsehbar unter www.ctv-transport.com/ctvhamburg-nebenbedingungen. Wir lehnen hiermit ausdrücklich alle Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab.

Depot	Bahnterminal	pro Container
Contargo Ost Schmickstraße Frankfurt	Mannheim	340,00 €
Contargo West Frankfurt	Mannheim	340,00 €
DBIS Frankfurt	Mannheim	340,00 €
DBIS Kornwestheim	Mannheim	370,00 €
Deisser Stuttgart	Mannheim	370,00 €
DPW Stuttgart	Mannheim	370,00 €
RET Straßbourg	Mannheim	400,00 €
TCA Aschaffenburg	Mannheim	440,00 €
CDM München	München	0,00 €
CLM München	München	0,00 €
Kloiber München	München	0,00 €
DBIS Augsburg	München	390,00 €
Kloiber Augsburg	München	390,00 €
CTR Regensburg	München	505,00 €
DBIS Regensburg	München	505,00 €
CDN Nürnberg	München	620,00 €
DBIS Nürnberg	München	620,00 €
DBIS Ulm	München	620,00 €
CDN Nürnberg	Nürnberg	0,00 €
DBIS Nürnberg	Nürnberg	0,00 €
Baymodal Bamberg	Nürnberg	335,00 €
CTR Regensburg	Nürnberg	375,00 €
DBIS Regensburg	Nürnberg	375,00 €
Translog Schweinfurt	Nürnberg	415,00 €
CDM München	Nürnberg	530,00 €
CLM München	Nürnberg	530,00 €
Kloiber München	Nürnberg	530,00 €
Combitrac / Contargo Hof	Nürnberg	545,00 €
DBIS Augsburg	Nürnberg	545,00 €
Kloiber Augsburg	Nürnberg	545,00 €
DBIS Ulm	Nürnberg	570,00 €
DBIS Kornwestheim	Nürnberg	590,00 €
DPW Stuttgart	Nürnberg	590,00 €
Deisser Stuttgart	Nürnberg	590,00 €
DBIS Ulm	Ulm	0,00 €
DBIS Augsburg	Ulm	320,00 €
Kloiber Augsburg	Ulm	320,00 €
DBIS Kornwestheim	Ulm	380,00 €
Deisser Stuttgart	Ulm	380,00 €
DPW Stuttgart	Ulm	380,00 €
CDM München	Ulm	550,00 €
CLM München	Ulm	550,00 €
Kloiber München	Ulm	550,00 €
CDN Nürnberg	Ulm	630,00 €
DBIS Nürnberg	Ulm	630,00 €

3. Allgemeine Nebenbedingungen

3.1 Übermittlung der Auftragsdaten

- In dem Informationsblatt „Übermittlung der Auftragsdaten“ sind alle Daten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Transportauftrages notwendig sind, aufgeführt. Diese Daten müssen spätestens am Arbeitstag (Montag – Freitag) vor dem geplanten Gestellungstag / Abfahrtstag bis 10:30 Uhr bei CTV Hamburg GmbH vorliegen, um die Verladung zu gewährleisten. Liegen die Daten nicht vor, so kann der Transportauftrag in der Gestellungsplanung nicht berücksichtigt werden und wird für den nächstmöglichen Termin geplant. Daraus resultierende Kosten, gemäß der Stornoentgelt-Regelung sind vom Auftraggeber zu tragen.

3.2 IMPORTAUFTRAG Übermittlung Versanddaten

- Hafenterminal
- Inlandterminal
- gewünschtes Versanddatum
- Gestellungsadresse und -termin (bei Haus-Haus Buchung)
- Rückgabe – Leerdepot (bei Haus-Haus Buchung) Containerdaten
- Containernummer ▶ Containergröße ▶ Containerart Hafendaten
- Schiffsname / Reeder
- Überseehafen
- Herkunftsland
- Ladeschluss
- Freistellung / Buchungsreferenz Reeder
- PIN (nur bei bestimmten Reedern) Inhaltsdaten
- Warenbeschreibung in deutscher Sprache ▶ Anzahl Packstücke Verpackungsart
- Warengewicht inkl. Verpackung, jedoch ohne Containergewicht

3.3 Zolldaten

- ATB und ATC-Nummer (bei T1 nur ATB)
- ATC/ATD Nummer bei Containern ex Bremerhaven und Wilhelmshaven Zusätzlich bei T1-Containern
- Warenwert in Euro
- Zolltarifnummer
- Zollamt
- Siegel

- T1 Adresse
- /L, Handelsrechnung, Packliste Gefahrgutdaten
- UN-Nummer (Stoffnummer)
- Stoffbezeichnung und etwaiger Auslöser bei N.A.G.
- Gefahrzettelnummer (Klasse)
- Ggf. angegebene Nebengefahr
- Verpackungsgruppe
- Tunnelbeschränkungscode
- Bei RID (Bahn) muss die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr mit aufgeführt sein
- IMO-Erklärung mit Angabe des Versenders

3.4 EXPORTAUFTRAG Versanddaten

- Hafenterminal
- Inlandterminal
- Gewünschtes Versanddatum
- Gestellungsadresse und -termin (bei Haus-Haus Buchung)
- Aufnahme - Leerdepot (bei Haus-Haus Buchung) Containerdaten
- Containergröße
- Containerart Hafendaten
- Schiffsname / Reeder
- Überseehafen
- Ladeschluss
- Freistellungs- / Buchungsreferenz Reeder Inhaltsdaten ▶ Warenbeschreibung in
- Deutscher Sprache
- Anzahl Packstücke ▶ Verpackungsart ▶ Warengewicht inkl. Verpackung jedoch
- Ohne Containergewicht Zolldaten ▶ Zollverfahren (T1, BVD, T5, Marktordnungsware) ▶ Angabe der mitzuführenden Dokumente ▶ Anweisung wie mit den Dokumenten nach Ankunft im Hafen umzugehen ist

3.5 Aufnahme / Rückgabe von Leercontainer

- Die **Aufnahme** eines Leercontainers an dem vorgegebenen Depot setzt die korrekte Übermittlung der Pick-Up-Referenz durch den Auftraggeber sowie die korrekte Freistellung der Reederei am Depot voraus. Kosten, die durch die fehlerhafte Übermittlung gegenüber CTV Hamburg GmbH oder dem Depot entstehen, werden gemäß Tarif oder Avis an den Auftraggeber weiterbelastet.
- Bei der Aufnahme des Leercontainers am Depot wird der Container einer groben äußerlichen Sichtkontrolle unterzogen, welche keinen Anspruch auf Vollständig- und Richtigkeit erhebt. Für die Bereitstellung von transportfähigen und einsatzbereiten Containern zeichnet die Reederei, vertreten durch das jeweilige Depot verantwortlich. Kosten, die aus der

Bereitstellung bzw. Auslieferung von falschen oder defekten Containern entstehen, werden von CTV Hamburg GmbH nicht übernommen. Daraus resultierende Zusatzleistungen werden gemäß Tarif oder Avis an den Auftraggeberbelastet. (Siehe hierzu Bereich Truck Leercontainerabnahmen / Containerzustand)

- Die **Rückgabe** eines Leercontainers an dem vorgegebenen Depot setzt die korrekte Übermittlung der Turn-In-Referenz durch den Auftraggeber sowie die korrekte Anmeldung der Reederei am Depot voraus. Kosten, die durch die fehlerhafte Übermittlung gegenüber CTV Hamburg GmbH oder dem Depot entstehen, werden gemäß Tarif oder Avis an den Auftraggeber weiterbelastet

3.6 Multistopp

- Pro Container 100,00 € Je zusätzlich angefahrener Be- bzw. Entladestelle bis 10 KM all in erfolgt die Berechnung der weitesten Entfernung zuzüglich des genannten Zuschlags; Danach je weitere angefangene 10 Km Staffel, jeweils 75,00-€ on Top, ausgeschlossen Multistopp mit entgegengesetzter Fahrtrichtung (dieser muss gesondert angefragt werden).
- Die freie Be- und Entladezeit bei einem Multistopp + Gestellung beträgt 2 Stunden. Danach gelten unsere generellen Wartezeitbedingungen. Multistoppregelung wie folgt:

Weitere Be-/Entladestellen berechnen wir gemäß der folgende Tabelle:

Kilometer	Zuschlag
Bis 10 km	EUR 100,00
Bis 25 km	EUR 175,00
Bis 50 km	EUR 250,00
Bis 100 km	EUR 325,00
Bis 150 km	EUR 400,00
Bis 200 km	EUR 475,00

3.7 Gefahrgut

- Geltungsbereich
- Gefahrgutbeförderung pro Container (KV, nicht KVS) 100,00 €
- Abfallbeförderung per Trucking 150,00
Nachstehend genannte Zuschläge sind gültig für den Transport von Gefahrgut in Überseecontainer in der jeweiligen Modalität und werden je Container erhoben.
- Ausschluss Gefahrgut
- Gefahrgüter der folgenden Klassen sind vom Bahntransport ausgeschlossen: ▪ Klasse 1 Sprengstoffe der Verträglichkeitsgruppe A und Feuerwerkskörper ▪ Klasse 4.1 selbstreaktive Substanzen, die eine Temperaturkontrolle erfordern ▪ Klasse 4.2 selbstentzündliche Stoffe ▪ Klasse 5.2 organische Peroxide, die Temperaturkontrolle und oxidierende Substanzen erfordern ▪ Klasse 6.2 infektiöse Substanzen ▪ Klasse 7 radioaktive Substanzen ▪ UN0020, 0021, 0074, 0113, 0114, 0129, 0130, 0135, 0224, 0473, 1798, 2455, 3097, 3100, 3111-3120, 3121, 3127, 3133, 3231-3240, 3255, 3533, 3534.

3.8 Chassismiete

- Pro Container 100,00 € 24 Std. frei, danach erfolgt je angefangene 24 Std. des genannten Zuschlags
- Die Chassis-Miete wird am Tag der Abstellung am Gestellungsort nicht erhoben. Ab dem Folgetag kommt die Chassis-Miete je angefangenem Kalendertag zur Anwendung.
- Chassis-Miete – Sonderregelung Wochenendabstellung / Feiertag
- Erfolgt die Abstellung des Chassis am Freitag ab 14:00 Uhr und die Rückholung am Montag bis 08:00 Uhr, so kommt nur für den Tag der Rückholung Chassis-Miete zur Abrechnung. Das gleiche gilt für die Abstellung des Chassis über gesetzliche Feiertage, d. h. erfolgt die Abstellung am Arbeitstag (Montag – Freitag) ab 14:00 Uhr vor dem Feiertag und die Rückholung am ersten Arbeitstag (Montag – Freitag) nach dem Feiertag bis 08:00 Uhr, so wird nur für den Tag der Rückholung Chassis-Miete erhoben. Erfolgt die Abstellung oder Rückholung außerhalb der aufgeführten Zeitfenster, so greift die Regelung für Chassis-Miete.

3.9 Absattelzuschlag auf Anfrage

3.10 Seitenlader auf Anfrage

3.11 VGM Verwiegungen gemäß SOLAS

- Vorgabe Verwiegungsplatz durch Kunden 100,--€ bis 10 KM-Entfernung zur Beladestelle
- Verwiegung in Eigenregie CTV 135,--€. Ggf. fällt ein Zuschlag für Umweg Kilometer an

3.12 Wartezeit Gestellungsort

- (Überzeit) pro Container 2 Std. frei ab Kundengestellung, danach erfolgt je angefangene ½ Std. Zuschlag 70,--€

3.13 Terminalstandzeiten Inland / Seehafen

- Bei fehlender Freistellung resp. Wartezeiten, die durch fehlerhafte Übermittlung der Referenzen etc. entstehen sind 30 Minuten freie Zeit, darüber hinaus je angefangene halbe Stunde 70,--€

3.14 Freie Standzeit an allen Leercontainerdepots

- Die freie Standzeit beginnt ab Meldung des Fahrzeuges am Leercontainerdepot. Sollte eine Quittierung der Abfertigungszeiten durch das Depot nicht erfolgen, werden diese durch den Fahrer auf dem Frachtbrief notiert und unterschrieben (Eigenbeleg gemäß § 408, Abs.1, S. 2, HGB). Diese Zeiten dienen dann als Basis für die Abrechnung

3.15 Freie Standzeit an allen Inlandterminals

- Die freie Standzeit beginnt ab Meldung des Fahrzeuges am Inlandterminal. Sollte eine Quittierung der Abfertigungszeiten durch das Terminal nicht erfolgen, werden diese durch den

Fahrer auf dem Frachtbrief notiert und unterschrieben Eigenbeleg gemäß § 408, Abs. 1, S. 2, HGB). Diese Zeiten dienen dann als Basis für die Abrechnung.

3.16 Lagergelder Seehafen und Hinterland

- Die Kosten werden nach Auslage gültiger Fassung Kaitarif entsprechend Seehafen bzw. Duss / BTS Hinterlandterminal 1:1 weiterberechnet.
- Die Vorgabe fixer Versandtage versuchen wir im Rahmen dessen, was im Schienenverkehr machbar ist, umzusetzen, lehnen jedoch jegliche Kostenübernahme – Haftbarhaltungen für den Bereich DET / DEM, Lagergeld, Seehafen / Hinterland, welche aufgrund struktureller Bedingungen und Nichtverladungen die aus Fremdverschulden resultieren vollumfänglich ab. Diese Kosten gehen zu Lasten der Ware / Auftraggeber.
- Ebenfalls behalten wir uns vor nachgelagerte Rechnungen über Lagergelder gem. Auslage auch mit massivem zeitlichem Verzug bis zu 12 Monaten weiter zu rechnen.
- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir nicht über die Entstehung von Lagergeldern verpflichtet sind zu unterrichten. Weiter versuchen wir Lagergeld zu vermeiden, haben aber aufgrund Terminlage Kunde / Zugabfahrt – Ankunft keinen 100% igen Einfluss darauf und übernehmen grundsätzlich keine Haftung für Lagergelder, welcher Art auch immer.

3.17 Import Zwischenabstellung Rail Hinterland

- Die Kapazitäten zur Zwischenabstellung von Containern im Inlandterminal nach Zugankunft sind begrenzt. Daher wird eine zeitnahe Abnahme / Gestellung der Container nach Zugankunft empfohlen. Unser Customer Service berät Sie hierzu gerne. Mit Ablauf der von den Terminals gewährten freien Zeiten fallen für die Abstellung grundsätzlich folgende Kosten für die Leer- und Vollcontainer (ohne Gefahrgut) an: ▪ Kosten „Zusatzhandling“ einmalig pro Ladeeinheit (LE) und begonnener Abstellung ▪ Kosten „Lagergeld“ je TEU und angebrochenem Kalendertag Wird darüber hinaus ein definierter Zeitraum ohne Abnahme der Ladeeinheit überschritten, werden die Container in Nürnberg, München, Regensburg, Kornwestheim, Singen und Ulm auf gesonderte Abstellflächen umgefahren. Hierfür wird eine Kostenposition „Umstellung Abstellfläche“ einmalig pro Ladeeinheit entsprechend weiterbelastet
- Besonderheiten ▪ Container, die mit Gefahrgut beladen sind, können nicht abgestellt werden und sind unverzüglich nach Zugankunft abzunehmen. Erfolgt dies nicht, werden Verzugsentgelte gem. Punkt 16.3.3 berechnet. ▪ An den DUSS-Inlandterminals (Augsburg, Frankfurt/Main, Kornwestheim, München, Ulm) werden alle nach 18 Uhr, an Samstagen und nationalen Feiertagen eingehenden Ladeeinheiten wie am folgenden Werktag angelieferte Ladeeinheiten bewertet und abgerechnet. Für alle anderen Terminals gilt diese Regelung ausdrücklich nicht. ▪ Bei Tricon Nürnberg ist der Sonntag abstellentgeltfrei. ▪ Die Abstellung von LE erfolgt generell unter Vorbehalt entsprechender Platzverfügbarkeit.
- Kosten ➔ Eingangstag + 1 Tag frei. Tag 3 – 6 - 35,00€ Tag / TEU zzgl. THC 95,00€
Ab Tag 7 – 75,00€ Tag / TEU – Sollte eine Umfuhr ins Langzeitlager notwendig werden, berechnen wir gem. Auslage.

3.18 Export Zwischenabstellung Rail Hinterland

- Die Kapazitäten zur Zwischenabstellung von Containern im Inlandterminal vor Zugabfahrt sind begrenzt. Daher wird eine Anlieferung von Containern innerhalb der von den Terminals gewährten freien Zeiten empfohlen. Unser Customer Service berät Sie hierzu gerne. Die Möglichkeiten und Regelungen zur kurzzeitigen Zwischenabstellung unterscheiden sich je Inlandsstandort. Aktuell bieten die Bahnterminals folgende Varianten an:
- Die Anlieferung von Ladeeinheiten ist ausschließlich innerhalb der freien Zeit möglich.
- Die Anlieferung von Ladeeinheiten vor Beginn der freien Zeit ist entgeltpflichtig möglich.
- Die Anlieferung von Ladeeinheiten vor Beginn der freien Zeit ist auf gesonderten
- Abstellflächen möglich, zusätzliche Entgelte werden berechnet. Hieraus resultieren je nach Verfügbarkeit – folgende Kosten für die Abstellung außerhalb der freien Zeiten für Leer- und Vollcontainer (ohne Gefahrgut):
 - Kosten „Zusatzhandling“ einmalig pro Ladeeinheit (LE) und begonnener Abstellung
 - Kosten „Lagergeld“ je TEU und angebrochenem Kalendertag
- Werden darüber hinaus Ladeeinheiten vor einem definierten Zeitraum vor Versand angeliefert, werden die Container in Nürnberg, München, Kornwestheim und Ulm auf gesonderten Abstellflächen abgestellt und kurz vor Versand in die Kranbahn umgestellt. Hierfür wird eine Kostenposition „Umstellung Abstellfläche“ einmalig pro Ladeeinheit entsprechend weiterbelastet. Die Annahme und damit Abstellung von Ladeeinheiten erfolgt generell unter Vorbehalt entsprechender Platzverfügbarkeit und schließt etwaige Kurzfristige Annahmestopps nicht aus.
- Kosten → Eingangstag frei. Tag 2 – 5 - 35,00€ Tag / TEU zzgl. THC 95,00€
Ab Tag 6 – 75,00€ Tag / TEU – Sollte eine Umfuhr ins Langzeitlager notwendig werden, berechnen wir gem. Auslage.

3.19 Besonderheiten

- Container, die mit Gefahrgut beladen sind, können exportseitig nicht abgestellt werden und dürfen nur am Versandtag angeliefert werden. Weitere Informationen zum Thema Gefahrgut können Sie Punkt 16 entnehmen.
- Importseitig erfolgt die Abstellung von LE generell unter Vorbehalt entsprechender Platzverfügbarkeit.
- Mögliche weitere Zusatzkosten werden verursachungsgerecht weitergegeben (z.B. Verzugsentgelte für Gefahrgüter).

3.20 Storno

- Stornierungen die 48 Stunden vor Abnahmen des geplanten Versandtages getätigt werden sind kostenfrei. Darüber hinaus berechnen wir ein Waggonstorno in Höhe von 350,--€ / TEU resp. gem. Auslage

- Gründe für die Berechnung von Fehlfrachten liegen vor, wenn u.a. folgender Sachverhalt vorliegt:
 - Nichtverladung am Versandtag aufgrund fehlender oder fehlerhafter Auftragsdaten
 - Nichtverladung aufgrund - fehlender Bereitstellung - Beschädigungen an Ladeeinheiten –
 - Einer fehlenden Freistellung und/oder eines fehlenden V-Scheins -zollrelevanter Unklarheiten bzw. fehlender/fehlerhafter Begleitdokumente Umbuchung oder versandrelevante Änderungen nach Buchungsschluss.
 - Lkw-Ausfallfracht Nahverkehr (Basisrate)–Stornierung / kostenfrei ca. 24 Stunden vor Termin (Entfernungsbedingt)

3.21 Buchungsprozess Import best case:

- A ./ 14 == Import 2 Wochen Fore Cast Abfahrtstag A → Bahnverladung
- Container muss 2 Tage vor Bahnverladung gelöscht, freigestellt sein und alle erforderlichen Dokumente müssen vorliegen.
- Tag A Verladung Schiene Tag C Frühgestellung möglich

Da wir uns bei allen Bahnoperatoren bedienen und z.T. fixe Slots auf den Zügen haben kann sicher auch kurzfristig gebucht werden, hier bitte bilateral anfragen – wir prüfen und bieten eine Lösung an. Durch die strukturellen Hindernisse im Intermodalverkehr können diese Vorgaben schwanken.

3.22 Buchungsprozess Export

- Forecast zwischen 2 + 5 Tagen. Je nach Relation und Verschiffungshafen. Grundsätzlich können wir auch sehr kurzfristige Gestellungen realisieren. Gestellungstag / Bahnversandtag und Ladeschluss prüfen wir gerne. Auch hier kann es durch Unregelmäßigkeiten struktureller Art zu Verschiebungen / Schwankungen kommen.

4. Barge

4.1 Nebenbedingungen und Prozess wie bei Bahn mit Besonderheit wie folgt:

- Congestion auf Nachfrage - aktuell 50,00--€ p. TEU;
- KWZ-Abrechnung nach aktuellem Pegelstand Kaub / Duisburg Abrechnungsgrundlage nach Bargeabfahrt / ebenfalls auf Rückfrage;
- BAF / Diesel je nach Relation und Anbieter unterschiedlich Höhe;
- Betrag prüfen wir auf Anfrage.

5. Allgemeine Geschäftsbedingungen

5.1 Lieferfristen oder Fixtermine können von uns nicht garantiert werden.

Diese setzen ungehinderte Beförderungsverhältnisse auf/für den jeweiligen Verkehrsträger voraus. Eine Haftung unsererseits für etwaige Lieferverzögerungen im Falle von Ereignissen, die für uns nicht absehbar, nicht beeinflussbar und nicht von uns zu vertreten sind, ist daher ausgeschlossen. Hierzu zählen Abfertigungsengpässe in den Seehäfen und Inlandterminals am jeweiligen Verkehrsträger, sowie die Überlastung der jeweiligen Infrastruktur (z. B. Annahmestopps an den Inlandterminals). Hieraus resultierende Kosten werden gemäß Tarif bzw. Avis weiterbelastet. Termingerechte Ankünfte im Bereich Bahn & Barge in den Seehäfen und den Inlandterminals, basieren auf den von der DB Netz AG herausgegebenen Fahrplänen. Ferner werden grundsätzlich Kosten für Containermiete, sowie Abstellungen am Seehafenterminal, Storage Seehafen und Inlandsterminal, Demurrage / Detention, von CTV Hamburg GmbH nicht übernommen.

5.2 Gültigkeit

Preise und Nebenbedingungen sowie Nebenendgelte sind bis auf Widerruf , längstens jedoch bis 31.12.2026 gültig

5.3 Höhere Gewalt

Wenn äußere Ereignisse außergewöhnlicher Art, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von CTV Hamburg GmbH liegen, die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder CTV Hamburg GmbH eine unzumutbare Belastung auferlegen, haftet CTV Hamburg nicht für Verluste oder Schäden, die durch solche Ereignisse verursacht werden, und ist von der Erfüllung des Vertrages befreit, bis die Ereignisse, die die Erfüllung des Vertrages durch CTV Hamburg GmbH verhindern oder verzögern, ausgeräumt sind, wobei es sich u. a. um Pandemien, Arbeitskämpfe (Streiks oder Aussperrungen), Feuer, Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, staatliche Beschlagnahmen und Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, Beschränkungen gesellschaftlicher Zusammenkünfte, Unterbrechungen oder Ausfälle der Stromversorgung, Unterbrechungen oder Ausfälle der öffentlichen IT-Systeme und der öffentlichen Kommunikationssysteme, IT-Viren im IT-System von CTV oder im IT-System der Unterauftragnehmer von CTV Hamburg GmbH handeln kann.

Es obliegt CTV, eine Vertragspartei unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn CTV Kenntnis davon erlangt, dass eine Verpflichtung aufgrund der in dieser Bestimmung genannten Ereignisse nicht erfüllt werden kann.

Ungeachtet aller sonstigen in einem Vertrag, den CTV Hamburg GmbH mit einer Vertragspartei geschlossen hat, getroffenen Vereinbarungen kann CTV Hamburg GmbH den Vertrag fristlos kündigen, wenn offensichtlich ist, dass die Behinderung oder Verzögerung aufgrund der in dieser Bestimmung genannten Ereignisse länger als 14 Tage andauert.

5.4 Änderung der grundlegenden Voraussetzungen

Ändern sich die grundlegenden Bedingungen für einen Vertragsabschluss, so dass die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung für CTV ungewöhnlich beschwerlich wird, ohne dass dies jedoch als höhere Gewalt zu qualifizieren ist, so berechtigt dies CTV Hamburg GmbH, eine Neuverhandlung des Vertrages oder einzelner Vertragsbestimmungen zu verlangen. CTV Hamburg GmbH hat insbesondere das Recht, die Neuverhandlung eines Vertrages oder einer bestimmten Vertragsbestimmung zu verlangen, wenn die Ölpreise in einem solchen Maße steigen, dass es für CTV Hamburg GmbH außergewöhnlich aufwändig wäre, den Ölpreis nur auf monatlicher Basis anzupassen, wie es sonst üblich ist. Können sich die Parteien bei den Neuverhandlungen nicht auf eine Änderung des Vertrages oder einzelner Vertragsbestimmungen einigen, ist CTV Hamburg GmbH berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.